

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND OBJEKTKREDIT FÜR ZWEI FAHRZEUGUNTERSTÄNDE IM
ZIVILSCHUTZ-AUSBILDUNGSZENTRUM SCHÖNAU, CHAM

ZUSATZBERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 14. NOVEMBER 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Zusatzbericht und Antrag zur Vorlage Nrn. 1334.1/2 - 11713/14 vom 3. Mai 2005 zu einem Kantonsratsbeschluss betreffend einen Objektkredit für zwei Fahrzeugunterstände mit fünf bzw. acht überdachten, mit dreiseitigem Wetterschutz versehenen Parkplätzen im Zivilschutz Ausbildungszentrum Schönau, Cham. Der Bericht ersetzt jenen vom 3. Mai 2005 (Vorlage Nr. 1334.1 - 11713). Wir gliedern ihn wie folgt:

1. AUSGANGSLAGE
 2. FRAGEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION
 3. SUBMISSIONSVERFAHREN
 4. KOSTEN / FINANZIERUNG
 5. TERMINE
 6. ANTRAG
- BEILAGEN

1. AUSGANGSLAGE

Mit Bericht und Antrag vom 3. Mai 2005 (Vorlage Nrn. 1334.1/2 - 11713/14) ersuchte der Regierungsrat um einen Objektkredit von 280'000 Franken inkl. MwSt für die Erstellung von zwei Fahrzeugunterständen für insgesamt 13 Fahrzeuge des Zivilschutzes im Zivilschutz-Ausbildungszentrum Schönau in der Gemeinde Cham.

Die vorberatende kantonsrätliche Kommission hat die Vorlage am 8. Juli 2005 beraten. Bei der Beratung der Vorlage zeigte sich, dass die Fahrzeugunterstände zwar unbestritten, die geschätzten Kosten jedoch zu hoch beziffert waren. Die Kommission beschloss einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. Sie sprach sich mit 10 Stimmen bei 1 Enthaltung dafür aus, das Geschäft, gestützt auf § 43 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932 (BGS 141.1), zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückzuweisen. Im Zwischenbericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. Juli 2005 zu Händen des Kantonsrates (Vorlage Nr. 1334.3 - 11801) wird der Regierungsrat aufgefordert, gezielt Unternehmerofferten einzuholen und aussagekräftige Unterlagen zu unterbreiten. In einem Zusatzbericht und Antrag sei die ursprüngliche Vorlage besser zu begründen. Darin sollen insbesondere die gezielt eingeholten Offerten und die Eigenleistungen des Zivilschutzes erscheinen. Zudem sei auf die Befestigung des Bauplatzes (Asphaltbelag) zu verzichten.

Mit Bericht und Antrag vom 9. September 2005 (Vorlage Nr. 1334.4 - 11805) schloss sich die Staatswirtschaftskommission der Meinung und dem Antrag der vorberatenden Kommission an und hielt zudem fest, dass sie einen Betrag von 200'000 Franken für den Bau zweier Fahrzeugunterstände noch immer als viel zu hoch erachte. Die Fragen der Staatswirtschaftskommission werden wir unter Ziffer 2 beantworten.

Am 29. September 2005 beschloss der Kantonsrat die Rückweisung der Vorlage Nrn. 1334.1/.2 - 11713/14 an den Regierungsrat.

2. FRAGEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Die Staatswirtschaftskommission hat in ihrem Bericht und Antrag vom 9. September (Vorlage Nr. 1334.4 - 11805) folgende drei Fragen gestellt, die wir wie folgt beantworten können:

- ◆ *Wieso wurde für den Bau dieser beiden Fahrzeugunterstände ein Architekturbüro beauftragt? Hat die Baudirektion tatsächlich keine Kapazitäten, um ein solch einfaches Bauvorhaben vorzubereiten?*

In der Abteilung Gebäudeunterhalt, welche für dieses Bauvorhaben zuständig ist, sind keine Architekten und Bauingenieure beschäftigt. Zudem war der für das

Zivilschutzausbildungszentrum zuständige Mitarbeiter des Hochbauamtes von Anfang April bis Ende Juni 2005 aus gesundheitlichen Gründen nicht verfügbar. Die übrigen Mitarbeiter/-innen des Hochbauamtes hatten keine freien Kapazitäten. Deshalb wurde jenes Architekturbüro mit der Planung der Fahrzeugunterstände beauftragt, welches das Zivilschutz-Ausbildungszentrum geplant und realisiert hat und die örtlichen Verhältnisse bestens kennt.

- ◆ *Sind die 20 % oder 36'000 Franken für Unvorhergesehenes sachlich begründet und tatsächlich notwendig?*

Der beantragte Kredit basierte nicht auf einem Kostenvoranschlag, sondern auf einer Kostenschätzung des Architekten und des von ihm beigezogenen Bauingenieurs. Gemäss SIA haben Kostenschätzungen einen Ungenauigkeitsgrad von +/- 20 %. Auf Grund dieses Sachverhaltes sind die 20 % für Unvorhergesehenes begründet, was aber nicht heisst, dass diese 36'000 Franken tatsächlich hätten beansprucht werden müssen.

- ◆ *Wurde auch geprüft, Fertigprodukte bzw. vofabrizierte Stahlteile einzukaufen und durch die Zivilschützer im Rahmen eines Übungsprogramms in Eigenleistung selber aufzubauen? Falls nicht, was sind die Gründe?*

Fahrzeugunterstände sind keine Serien- bzw. Fertigprodukte, wie dies zum Beispiel für Garageboxen, Personenwagen- oder Fahrradunterstände der Fall ist. Auf dem Markt gibt es keine standardisierten Fertigprodukte, die unsere Bedürfnisse abdecken könnten.

Die ZSO Kanton könnte bei der Erstellung der Fahrzeugunterstände mitwirken, sofern durch den Hersteller/Lieferanten keine Garantievorbehalte gemacht werden. Für bestimmte Arbeiten kann die ZSO Baumaschinen einmieten und z.B. Aushubarbeiten, Bodenverdichtung und Umgebungsarbeiten ausführen, sowie bei Montagearbeiten Hilfspersonal stellen.

Die Konstruktion und die Materialwahl bestimmen u.a. den Umfang der Mitwirkung von Schutzdienstpflichtigen. Technisch spezielle Konstruktionen verlangen den Einsatz von Spezialisten, welche möglicherweise nur beim Lieferanten/Hersteller vorhanden sind und als Team zum Einsatz kommen. Elementbauweise enthält mehr Mitwirkungsmöglichkeiten, ist in der Regel jedoch teurer in der Ausführung.

Bei der Auftragserfüllung muss der Zivilschutz - wie auch bei seinen Einsätzen ganz generell - darauf achten, dass das Gewerbe nicht konkurrenziert wird. Zudem darf der Kanton nicht Personen dem Arbeitsprozess entziehen, um sie als günstige Arbeitskräfte einzusetzen. Schliesslich hängt der Einsatz auch von einer genauen Terminplanung ab, damit die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgebotsfristen (min. 6 Wochen) eingehalten werden können.

3. SUBMISSIONSVERFAHREN

Die vorberatende Kommission hat sich am 8. Juni 2005 für die stützenfreie Variante mit Konsolen ausgesprochen. Nach der Kommissionssitzung wurden die Ausschreibungsunterlagen für die Stahlbauarbeiten auf der Basis der Architektenpläne erstellt und vier Stahlbauunternehmer im Einladungsverfahren zur Offertstellung eingeladen. Am 2. September 2005 trafen die vier Angebote beim Hochbauamt ein und wurden anschliessend geprüft. Die kontrollierten und bereinigten Offerten lauten wie folgt:

1. Offerte	Fr. 105'924.55 inkl. MwSt
2. Offerte	Fr. 110'050.00 inkl. MwSt
3. Offerte	Fr. 114'217.05 inkl. MwSt
4. Offerte	Fr. 133'676.80 inkl. MwSt

Zudem wurde eine Offerte für die Baumeisterarbeiten eingeholt. Das Angebot des Unternehmers beträgt Fr. 64'022.-- inkl. MwSt.

In der Folge wurde die wirtschaftlich günstigste Stahlbauanbieterin vom Hochbauamt aufgefordert, den Stahlbau aus Unternehmersicht zu optimieren bzw. zu vereinfachen und ein GU-Gesamtleistungsangebot für die Baumeister- und Stahlbauarbeiten einzureichen. Das Angebot im Betrag von Fr. 149'025.-- inkl. MwSt traf am 10. Oktober 2005 beim Hochbauamt ein. Gleichzeitig hat der Unternehmer mitgeteilt, dass Eigenleistungen durch den Zivilschutz im Betrag von ca. Fr. 5'000.-- erbracht werden könnten. Der Unternehmer hat insbesondere die Beton- und Stahlbaukonstruktion vereinfacht und konnte damit die Kosten um rund 20'000 Franken reduzieren.

Daraus ergibt sich folgende Kostenzusammenstellung:

4. KOSTEN / FINANZIERUNG

4.1. Kosten für Fahrzeugunterstände mit Konsolen

inkl. MwSt

Baumeisterarbeiten	Fr.	45'135.--	
Stahlbauarbeiten	Fr.	103'890.--	
Total GU-Offerte netto	Fr.	149'025.--	
Unvorhergesehenes (ca. 5 %)	Fr.	7'475.--	
Honorare Architekt und Bauingenieur	Fr.	15'000.--	
Baunebenkosten und Gebühren	Fr.	3'500.--	
<u>Total Investitionskosten brutto inkl. MwSt</u>	<u>Fr.</u>	<u>175'000.--</u>	
abzügl. mutmassliche Eigenleistungen des Zivilschutzes ca.	Fr.	- 5'000.--	
Total Investitionskosten netto inkl. MwSt	Fr.	170'000.--	

4.2. Finanzierung

Beim vorliegenden Kredit handelt es sich um einen Objektkredit gemäss § 25 des Finanzhaushaltgesetzes vom 28. Februar 1985 (BGS 611.1). Es geht um eine neue Ausgabe, die unterhalb der für die Referendumsfähigkeit liegenden Grenze von Fr. 500'000.-- liegt (§ 34 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894; BGS 111.1).

Der Kanton verfügt über einen Spezialfonds «Beiträge Schutzraumbaupflicht». Diesem Fonds können gestützt auf die Bundesgesetzgebung Gelder entnommen werden, wenn sie für Zivilschutzmassnahmen verwendet werden. Darunter fallen zum Beispiel die hier geplanten Fahrzeugunterstände. Die Finanzierung aus dem Spezialfonds ändert aber nichts an der Zuständigkeit des Kantonsrates, diesen Kredit zu beschliessen.

4.3. Spezialfonds «Beiträge Schutzraumbaupflicht»

Per 1. Januar 1979 schuf der Bund die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Ersatzbeiträgen für Zivilschutzräume. Bauherren, welche aus bestimmten Gründen die Schutzraumbaupflicht mit der Erstellung eines Schutzraumes nicht erfüllen können, haben einen gleichwertigen Beitrag zur Erstellung von öffentlichen Schutzräumen zu leisten. Diese gesetzliche Bestimmung wurde in allen bisherigen Änderungen der Bundesgesetze beibehalten [Artikel 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes über

den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1)].

Gründe für den Verzicht auf den Bau eines Schutzraumes können sein:

- abgelegene Gebäude (z.B. Seilbahnstationen, Alphütten)
- Gebäude in einem Gebiet mit starker Gefährdung (Geologie, Altstadtgebiet)
- genügend vollwertige Schutzräume vorhanden, Steuerung Schutzraumbau
- Gebäude mit einer Baupflicht von weniger als fünf Schutzplätzen
- Häuser nach Minergie-Standard

Das Amt für Zivilschutz kontaktiert bei der Bauausschreibung die Bauherrschaft und klärt die Art und den Umfang der Baupflicht ab. In einer formellen Verfügung wird die Bauherrschaft vom Bau eines Schutzraumes befreit und die Höhe des Ersatzbeitrages festgelegt. Bei Baubeginn wird der Ersatzbeitrag durch die Staatskasse in Rechnung gestellt. Die jährlichen Einnahmen sind im Konto 3535.43002 Ersatzbeiträge für nicht erstellte Schutzräume budgetiert. Die eingenommenen Beiträge sind primär für den Bau von öffentlichen Schutzräumen vorgesehen. Ende des Jahres werden die verfügbaren Beiträge in den Fonds eingelegt unter dem Konto 3535.38000 Einlage in Reserve für Zivilschutzaufwendungen (2391.20).

Anhand der erarbeiteten Unterlagen für die Steuerung des Schutzraumbaus besteht im gesamten Kantonsgebiet zurzeit nur noch Bedarf für ca. 300 Schutzplätze in öffentlichen Schutzräumen (vorwiegend in der Landwirtschaftszone). Für die Realisierung müsste mit Kosten von ca. Fr. 600'000.00 gerechnet werden. Dieser Betrag muss dauernd im Ersatzbeitragsfonds verfügbar sein.

Nachdem die hohe Bautätigkeit in den vergangenen Jahren im Kanton Zug den Bedarf an öffentlichen Schutzräumen nur noch in ländlichen Gebieten in einem kleinen Mass erforderlich macht, ist entsprechend dem Bundesgesetz die Verwendung der verbleibenden Beiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen vorzusehen (Art. 47 Abs. 2 BZG).

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz hat die Verwendung der verbleibenden Ersatzbeiträge für weitere Zivilschutzmassnahmen in Erläuterungen zum Gesetz umschrieben. Ersatzbeiträge können verwendet werden für:

- Realisierung von Alarmierungseinrichtungen und Fernsteuerung sowie Unterhalt der Alarmeinrichtungen
- Massnahmen zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft der ZSO (Fahrzeuge, Aufgebotseinrichtungen, Beschaffung von zusätzlichem Material)
- Massnahmen zur periodischen Schutzraumkontrolle

Anlässlich der Kantonalisierung des Zivilschutzes mussten die Gemeinden die vorhandenen Ersatzbeiträge bis spätestens 31. Dezember 2003 an die Staatskasse überweisen.

Saldo Reserve für Zivilschutzaufwendungen per 31.12.2004	Fr.	2'819'272.75
Budgetierte Ersatzbeiträge für das Jahr 2005	Fr.	650'000.00
Eingegangene Ersatzbeiträge für das Jahr 2005 per 31.10.2005	Fr.	657'405.00

Die verwendeten Beiträge sind im Konto Nr. 3535.39060 ausgewiesen (Details siehe Konten 3530.49010 und 3531.49010).

4.4. Auswirkungen auf die Staatsrechnung

A)	Investitionsrechnung	2005	2006	2007	2008
1.	-> für Immobilien, Beteiligungen und Investitionsbeiträge: • bereits geplanter Betrag	250'000	280'000	0	0
2.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	175'000	0	0
3.	-> für Einrichtungen, Mobiliar, Fahrzeuge und Informatik: • bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
4.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

B)	Laufende Rechnung	2005	2006	2007	2008
5.	• bereits geplanter Betrag	0	0	0	0
6.	• effektiver Betrag gemäss vorliegendem Antrag	0	0	0	0

5. TERMINE

Das voraussichtliche Terminprogramm sieht wie folgt aus:

Vorberatung KR-Kommission	Mitte Januar 2006
Beratung in der Staatswirtschaftskommission	Anfang Febr. evtl. März 2006
Kantonsratsbeschluss	Ende Febr. evtl. März 2006
Baubewilligungsverfahren	1. Quartal 2006
Ausführungsplanung / Submissionen	2. Quartal 2006
Ausführung	Sommer/Herbst 2006

6. ANTRAG

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 1334.6 - 11859 einzutreten und ihr anstelle der Vorlage Nr. 1334.2 - 11714 zuzustimmen.

Zug, 14. November 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio

Beilagen:

Situationsplan

Grundrisse, Schnitte, Ansichten